



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2014
(OR. en)

13109/14
ADD 1

AVIATION 179

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 10. September 2014
Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D034385/02 ANNEX

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung Frankreichs, gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Genehmigung in Abweichung von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit für Zusatz-Sauerstoffmasken und -Entnahmestellen im Fluggastraum zu erteilen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034385/02 ANNEX.

Anl.: D034385/02 ANNEX

DE

ANHANG

Abweichung Frankreichs von der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 CAT.IDE.A.235 (d) in Bezug auf die Anzahl der Sauerstoffmasken und Entnahmestellen in der Fluggastkabine von Flugzeugen der Muster Socata TBM 700 und 850, die im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden.

BESCHREIBUNG DER ABWEICHUNG

Frankreich kann abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 CAT.IDE.A.235 (d) den gewerblichen Luftverkehr mit Flugzeugen der Muster Socata TBM 700 und 850 genehmigen, bei denen die Anzahl der Sauerstoffmasken und Entnahmestellen in der Fluggastkabine der Anzahl der Sitze entspricht.

MIT DER ABWEICHUNG VERKNÜPFTE BEDINGUNGEN

Diese Abweichung gilt für kommerzielle Luftverkehrsbetreiber von Flugzeugen der Muster Socata TBM 700 und 850, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Für den geplanten Betrieb sind keine Flugbegleiter erforderlich.
- 2) Die Anzahl der Fluggäste, auch von Kleinkindern, übersteigt nicht die Anzahl der an jedem Sitz verfügbaren Sauerstoffmasken und Entnahmestellen.